

BIELEFELDER ARBEITEN ZUR SOZIALPSYCHOLOGIE

Psychologische Forschungsberichte,  
herausgegeben von Hans Dieter Mummendey,  
Universität Bielefeld

Nr.103 (September 1983)

Amélie Mummendey und  
Hans Dieter Mummendey:

Aggressives Verhalten im Fußball  
als soziale Interaktion

Zusammenfassung:

An zwei Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts des Deutschen Fußballbundes wird gezeigt, daß bei der Beurteilung unsportlichen Verhaltens von Bundesliga-Spielern Beurteilungsprozesse zur Definition von Verhaltensweisen als aggressiv und sanktionswürdig eine Rolle spielen, die von A.Mummendey und Mitarbeitern bereits für andere Bereiche des Alltagslebens herausgearbeitet worden sind: Wechselseitige Situationsdefinition (Schaden, Intention, Normabweichung), situativer Kontext, Perspektiven- und Prozeßcharakteristika.

(Es handelt sich um eine Kurzfassung des Beitrages "Aggressive behavior of soccer players as social interaction", erschienen in J.H.Goldstein (Ed.), Sports violence. New York: Springer, 1983)

Das Thema "Aggressives Verhalten im Sport" hat schon viele publizistische und wissenschaftliche Autoren beschäftigt, und zwar offensichtlich mit gutem Grund. Faßt man nämlich aggressives Verhalten als ein Verhalten auf, das absichtlich oder unabsichtlich gegen eine andere Person gerichtet ist oder das ausgeführt wird, um andere Personen zu benachteiligen oder sie gar zu schädigen oder zu verletzen, so erscheint der Sport als geeignetes Feld zur Beobachtung und Erforschung aggressiven Verhaltens, seiner Voraussetzungen und Konsequenzen.

#### Fußball als Gegenstand der Erforschung aggressiver Interaktion

Da es sich bei Fußball um die zumindest in Europa populärste Sportart zu handeln scheint, hat dieser Sport viel Aufmerksamkeit seitens psychologischer und soziologischer Autoren, die sich mit aggressivem Verhalten beschäftigen, gefunden. Ein Großteil der empirischen Ergebnisse, die kürzlich eine Projektgruppe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Projektgruppe "Sport und Gewalt" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, 1982) zusammengetragen hat, beruht auf Fußball-Studien (z.B. SCHMIDT, 1974), obgleich es in diesem Rahmen vor allem empirische Untersuchungen zum aggressiven Verhalten von Zuschauern bzw. Fans beim Fußballspiel als von Fußballern selbst zu berichten gibt (vgl. z.B. GABLER, SCHULZ & WEBER, 1982; WEIS, BACKES, GROSS & JUNG, 1982).

Es läßt sich eine Vielzahl von Wirkgrößen aufzählen, die für aggressives Verhalten von Spielern als verantwortlich angesehen werden kann; die zitierte Forschungsgruppe klassifiziert diese Faktoren wie folgt:

- (1) Strukturelle Faktoren: Beispielsweise wären hier die Regelsysteme der unterschiedlichen Sportarten zu nennen, also z.B. die Fußballregeln
- (2) Situative Faktoren: Handelt es sich um ein Heim- oder Aus-

wärtsspiel? Wie ist der momentane Spielstand? Wie wichtig ist das Spielergebnis? In welcher Leistungsklasse wird gespielt? Welche Position und Aufgabe hat der Spieler? Wer ist Schiedsrichter, Trainer, etc? Wo fand das Foul statt? usw.

(3) Die Auffassung von Normen und Regeln: Gibt es z.B. informelle Normen, die z.B. mehr aggressives Verhalten als eigentlich zulässig erlauben? usw.

(4) Wechselwirkungen aggressiven Verhaltens seitens der Spieler und des Publikums.

Fußball scheint ein so vielversprechendes Gebiet für die Erforschung aggressiven Verhaltens auch deswegen zu sein, weil hier im Vergleich mit dem normalen Alltagsleben offensichtlich zahlreiche aggressive Verhaltensweisen auftreten, die häufig zu Verletzungen von erheblicher Tragweite führen. Die gegenseitigen Schädigungen und Verletzungen sind auch oft Gegenstand ausgedehnter Berichte in den Massenmedien, und zwar vor allem in bezug auf den Vertragsfußball. Es scheint so, als werde in der Öffentlichkeit eine allgemein ansteigende Tendenz aggressiven Verhaltens im Fußball aus dem offensichtlich hohen Maß an körperlichen Verletzungen im professionellen Fußball abgeleitet. Während manche Autoren oder Beobachter der Sportszene dieses Ausmaß an physischer Aggression und Gewalt für ganz außergewöhnlich halten, sehen andere Autoren aggressives Verhalten im Fußball wiederum als Spezialfall instrumenteller Aggression an, wie sie in Industriegesellschaften allgemein zu beobachten sei (vgl. z.B. VOLKAMERS, 1971, Studie über Aggressivität von Fußballspielern, interpretiert im Rahmen des Konzepts konkurrenzorientierter sozialer Systeme).

Eine psychologische Behandlung des Themas "Aggressives Verhalten im Sport" wird vermutlich so tauglich sein, wie es die vorliegenden psychologischen Konzepte und Theorien zum aggressiven Verhalten zulassen. In den Lehr- und Textbüchern von Psychologen zum aggressiven Verhalten mangelt es jedoch an einer einheitlichen Perspektive, ja es gibt nicht einmal eine

allgemein verbindliche Definition von "aggressiv" (vgl. A. MUMMENDEY, 1982). Konsequenterweise stellen Autoren von Lehr- und Textbüchern über Aggression gewöhnlich Sammlungen unterschiedlicher ethologischer und psychologischer Ansätze nebeneinander, z.B. katharsis-orientierte oder lerntheoretische. Auf dem Felde des Sports scheint man aggressives Verhalten vor allem unter funktionalen Gesichtspunkten zu diskutieren: Welche Funktion besitzt der Wettkampf für das sporttreibende Individuum? Wie wirkt sich aggressiver Wettkampf im Sport auf das daran beteiligte Individuum aus? Wie wirkt sich aggressiver sportlicher Wettkampf auf die Zuschauer aus, die das Geschehen entweder auf dem Sportplatz oder am Fernseher beobachten? Sind die Spieler nach dem Kampf mehr oder weniger aggressiv als zuvor? Gibt es Sportarten, die Sportler oder Zuschauer besonders aggressiv machen? Wirken sich unterschiedliche Positionen und Rollen innerhalb einer Mannschaft hinsichtlich aggressiven Verhaltens unterschiedlich aus, und gibt es Zusammenhänge zwischen solchen Rollen und der Persönlichkeit der betreffenden Spieler? usw.

Alle solchen Ansätze, aggressives Verhalten und Gewalt im Sport allgemein und im Fußball im besonderen zu erforschen und zu erklären haben unseres Erachtens gemein, daß sie aggressives Verhalten aus einer individuumzentrierten Perspektive angehen und daß sie ihr Thema so behandeln, als handele es sich bei dem betrachteten Verhalten um etwas Außergewöhnliches, in gewisser Weise von alltäglichen Aktivitäten und Interaktionen Verschiedenes.

Unter einer individuumzentrierten Perspektive wird hier verstanden, daß Psychologen vor allem das Auftreten ganz bestimmter individueller Verhaltensweisen, die als aggressiv definiert werden können, erforscht haben. Das Schwergewicht des Interesses liegt hier auf den Bedingungen für die Auftretenswahrscheinlichkeit entsprechender Verhaltensweisen, der Frage nach der Häufigkeit aggressiver Akte, der Zahl aggressiver Individuen usw. Die Feststellung des Außergewöhnlichen orientiert sich an der Art und Häufigkeit des Auftretens von Gewalttätigkeit in Sport-

arten wie Profifußball oder Eishockey, und sie beruht auf dem Vergleich mit Verhaltensweisen in alltäglichen Situationen, in denen es zu Auseinandersetzungen kommen kann, wie z.B. im Bus oder im Supermarkt.

Im folgenden soll demgegenüber versucht werden, eine stärker sozialpsychologische Perspektive gegenüber aggressivem Verhalten im Fußball einzunehmen. Dies bedeutet, daß aggressives Verhalten als eine bestimmte Art von sozialer Interaktion zwischen mindestens zwei Individuen aufgefaßt wird, die in einem definierten sozialen Kontext stattfindet, wobei das Erscheinungsbild und der Prozeß der Interaktion von bestimmten Merkmalen des sie umgebenden sozialen Kontextes abhängig sind. Sportwettkämpfe werden dabei nur als eine von vielen Arten von "behavior settings" aufgefaßt, die sich sämtlich hinsichtlich gemeinsamer Aspekte beschreiben lassen, welche bei der Regulation aggressiver Interaktionen wirksam sind.

### Aggressives Verhalten als soziale Interaktion

Grundannahmen eines interaktiven Aggressionskonzeptes haben kürzlich MUMMENDEY, BORNEWASSER, LÖSCHPER & LINNEWEBER (1982) dargestellt. Danach stellt aggressives Verhalten insofern den Prototyp einer sozialen Interaktion dar, als es keine Aggression ohne Betroffenen, zumindest einen gedachten gibt; ferner gibt es keine Aggression ohne einen bestimmten sozialen Kontext, der den Maßstab für die Beurteilung u.a. dafür liefert, ob etwas eine Schädigung war oder nicht. Zwar richtet sich der Blick bei der Erforschung aggressiven Verhaltens auf die Beschreibung eines individuellen Aktes, doch erscheint eine Klassifikation dieses Aktes als "aggressiv" nicht möglich ohne Rückgriff auf Informationen, die über die Beschreibung des individuellen Verhaltens hinausgehen. Die Beschreibung einer sozialen Interaktion als aggressiv impliziert Urteile oder Bewertungen sowohl durch den Akteur als auch den Betroffenen, u.U. auch den äußeren Beobachter, und es wird angenommen, daß bei der Beurteilung eines Verhaltens als aggressiv ein Dissens

zwischen diesen Personen hinsichtlich der situativ-normativen Angemessenheit auftritt. Daher betonen MUMMENDEY et al. (1982) besonders die Rolle des normativen Kontextes, innerhalb dessen eine bestimmte Verhaltensweise beurteilt wird. Eine Abweichung von der wahrgenommenen normativen Angemessenheit wird z.B. aus der Perspektive des Betroffenen als Aggression beurteilt, sie verlangt Rechtfertigung und provoziert Reaktionen, die nun auf seiten des vormaligen Akteurs wiederum als Aggression etikettiert werden können, usw.

Das von den Autoren vorgelegte und hier nur sehr verkürzt wiedergegebene Konzept aggressiven Verhaltens als einer spezifischen Form sozialer Interaktion legt das Schwergewicht auf vier fundamentale Aspekte des Geschehens, die in der vorliegenden Untersuchung zur Interpretation von Verhalten auf dem Fußballfeld als "aggressiv" herangezogen werden sollen:

- das Vorliegen wechselseitiger Situations- und Verhaltensdefinitionen in einer aggressiven Auseinandersetzung, wobei "Schaden", "Intention" und "Normabweichung" als interpretationsleitende Definitionskriterien dienen,
- die Berücksichtigung des situativen Kontextes, d.h. die Kontextabhängigkeit der oben genannten Interpretationen,
- die Gegebenheit einer interaktionsspezifischen Perspektiven-  
divergenz zwischen Täter und Opfer,
- die Berücksichtigung prozessualer Charakteristika der aggressiven Interaktion.

Die wechselseitige Definition von Situation und Verhaltensweisen wird von Informationen über den entstandenen Schaden, die wahrgenommene Intention und die Abweichung von als gültig angesehenen Normen bestimmt. Verhalten, das beispielsweise nur einen geringfügig angesehenen Schaden zur Folge hat und/oder mehr oder weniger unabsichtlich ausgeführt wird und/oder noch als im Rahmen der Norm liegend betrachtet wird, wird von einem Beteiligten wahrscheinlich eher als nicht-aggressiv angesehen (vgl. MUMMENDEY et al., 1982, 182 ff.). Die Bedeutung des situativen Kontextes, einschließlich der in diesem Kontext allgemein anerkannten Nor-

men und Regeln für die Bestimmung einer Verhaltensweise als aggressiv findet sich bereits explizit unter den von der Projektgruppe "Sport und Gewalt" (1982) aufgezählten Faktoren für aggressives Verhalten im Sport. Mit der Betonung der bei aggressiven Konflikten gewöhnlich vorliegenden Perspektivendivergenz (z.B. zwischen Akteur und Betroffenen) weisen MUMMENDEY et al. (1982, 188 f.) darauf hin, daß für ein als aggressiv zu klassifizierendes Verhalten gerade nicht ein Konsens, sondern ein Dissens der Beteiligten charakteristisch sei. Schließlich schlagen die Autoren vor, daß bei der Beurteilung von Verhaltensweisen als aggressiv auch spezifische Verlaufsformen, z.B. Abbruch, Eskalation, Kompensation etc. zu erforschen seien.

#### Aggressive Interaktionen im Profi-Fußball: Zwei Fallstudien

In der vorliegenden Arbeit sollen die genannten Prinzipien oder Gesichtspunkte, nach denen eine soziale Interaktion als mehr oder weniger "aggressiv" zu beurteilen ist, auf Ereignisse auf dem Fußballfeld angewendet werden. Dabei wird angenommen, daß Interpretationen und Bewertungen sozialer Interaktionen im Fußball nichts Außergewöhnliches darstellen - vielmehr soll gezeigt werden, daß aggressives Verhalten im Fußball ebenso als abhängig von und relativ zu bestimmten Faktoren des Urteilens und Schlußfolgerns anzusehen ist wie dies in anderen Bereichen des alltäglichen Lebens aufgezeigt worden ist.

Zu diesem Zweck wurden Gerichtsurteile des Bundesgerichts des Deutschen Fußball-Bundes, die sich auf Fouls im Bundesliga-Fußball beziehen, durchgesehen. Zwei als ziemlich typisch angesehene Fälle werden im folgenden dargestellt und anschließend unter den oben aufgeführten Gesichtspunkten interpretiert. In beiden Fällen handelt es sich um Berufungsverhandlungen gegen Platzverweise wegen schweren Foulspiels. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Fußballspieler werden statt der Namen fiktive Anfangsbuchstaben verwendet.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Autoren danken Willi Essing und Wilhelm Hennes für wertvolle Informationen

Fall 1:

In dem Meisterschaftsspiel der Bundesliga zwischen den Lizenzspielermannschaften des einheimischen Clubs S und des Clubs H waren die Gäste als Meisterschaftsanwärter gegenüber den in der unteren Tabellenhälfte platzierten Gastgebern favorisiert. Der Club S gewann überraschend das Spiel. Der Nationalspieler A war für den Club H als Mittelstürmer (Nr.9) eingesetzt. Sein Gegner war der praktisch noch unbekannte junge Abwehrspieler B. Bis in die 2. Halbzeit hinein verlief das Spiel ohne unsportliche Auffälligkeiten. Auch bezüglich des Spielers B sah der Schiedsrichter keinerlei Anlaß, ihn wegen unfairen Spiels gegenüber A zu ermahnen oder gar zu verwarnen. Als angesichts der fortgeschrittenen Spielzeit die Niederlage des Clubs H immer wahrscheinlicher wurde, wollte der Spieler A einen für seine Mannschaft gegebenen Freistoß zu einem Torerfolg nutzen. Zu diesem Zwecke mußte er sich seines "Bewachers" B, der ihn während des bisherigen Spielverlaufs stets erfolgreich am Torschuß gehindert hatte, entledigen. Nachdem er zuvor wieder einmal vergeblich versucht hatte, B davon zu laufen, stellte sich A bei einer erneuten längeren Unterbrechung des Spieles, die erforderlich geworden war, weil ein Spieler des Clubs S sich zu nahe an dem zum Freistoß bereitgelegten Ball aufhielt, mit dem Rücken vor B. Als B nichtsahnend seine Aufmerksamkeit den um die einwandfreie Ausführungsmöglichkeit des Freistoßes bemühten Spielern und Schiedsrichter zuwandte, machte A eine ihm günstig erscheinende neue Spielposition aus, holte sodann mit seinem (rechten) Schlagarm aus und stieß den Ellenbogen mit voller Wucht nach hinten dem völlig überraschten B im Bereich des Magens in den Leib. Während B wie ein auf den plexus solaris (Sonnengeflecht des sympathischen Nervensystems im Oberbauch) getroffener Boxer nervengelähmt und mit akutem Atemstillstand geschockt zu Boden stürzte, rannte A an ihm vorbei, um unbewacht und frei den Fortgang des Spielgeschehens für sich auszunutzen.

...

B konnte nach minutenlanger Behandlung und Erholung das Spiel fortsetzen.

...

Der Beschuldigte A räumt das objektive Tatgeschehen ein. Er wollte zwar zunächst mit dem linken Arm geschlagen haben, "weil ein Schlag mit dem rechten Ellenbogen katastrophale Folgen gehabt hätte". Nachdem ihm bei seiner Vernehmung durch den Kontrollausschuß die Fernsehaufzeichnung vorgehalten wurde, gab er zu, den Schlag mit dem rechten Arm geführt zu haben. Er wollte jedoch nur deshalb geschlagen haben, weil ihn B geklammert habe.

...

Die Tötlichkeit des Spielers A ist besonders verwerflich. Sie geht über das schlicht Unsportliche, das einer Tötlichkeit zuweilen eigen sein kann, weit hinaus. Sie ist in ihrer Schwere und Vorwerfbarkeit gekennzeichnet von brutaler Gewalt, ausgeprägter Rücksichtslosigkeit und Heimtücke. Der dem verletzten B an Körpergröße, Gewicht und Armkraft ersichtlich überlegene Beschuldigte A hat bei dem Schlag voll ausgeholt und die Wirkung des spitzen Ellenbogengelenks berechnend ausgenutzt.

...

Die schwere Verletzungsgefahr für den Mitspieler ließ ihn kalt. Außer der bei B eingetretenen Funktionsstörung des plexus solaris, des damit verbundenen Atemstillstands und der allgemeinen Schockwirkung bringt eine Einwirkung in den Bauchbereich, wie sie vom Beschuldigten vorgenommen wurde, die reale Gefahr eines Leber- oder Milzrisses und einer Magenoperation mit sich. Infolge eines Schocks und Atemstillstands besteht auch die Ge-



fahr des Eintritts von Durchblutungsstörungen des Gehirns mit den fatalen Folgen von Gehirnzellenverlusten.

Es ist auch allgemeines Gedankengut, daß ein Leber- oder Milzriß sowie eine Magenoperation lebensgefährlich sind. Daß der verletzte B sich alsbald wieder erholt hat und schließlich weiterspielen konnte, nimmt der Tätlichkeit des Spielers A nichts vom Vorwurf der brutalen Gewalttätigkeit. A hat ohne die geringste Beachtung der Gesundheit des Mitspielers B aus völlig eigensüchtiger Motivation die Tat begangen. Nachdem er es während des vorausgegangenen Spielverlaufs mit den allein zulässigen fairen sportlichen Mitteln nicht geschafft hatte, B auszuspielen und ein Tor zu erzielen, griff er zu diesem Mittel der Tätlichkeit, um sein Ziel zu erreichen.

...

Einen Bezug zu einem zeitlich vorausgegangenen Zweikampf herzustellen, ist nicht gerechtfertigt. Die hier zur Aburteilung stehende Tätlichkeit geschah während einer erneuten Spielunterbrechung und steht nicht im erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang mit vorausgegangenen Spielszenen.

...

Die vom Spieler A begangene Tätlichkeit enthält Eigenheiten krimineller Art (Brutalität, Gefährlichkeit, Heimtücke, Rücksichtslosigkeit), dazu kommt noch der Umstand, daß die Tat während einer Spielunterbrechung und hinter dem Rücken des Schiedsrichters geschah. Die Tat ist somit besonders verwerflich, weil auf niederer Stufe sittlichen und moralischen Verhaltens stehend und, da beim Sport geschehen, auch kraß sportwidrig.

(gekürzte Wiedergabe der Begründung der Berufungsablehnung)

Schaden: Der Schaden (Nervenlähmung, Atemstillstand, reale Gefahr einer inneren Verletzung und von Durchblutungsstörungen des Gehirns), der durch die Aktion von A für B entstanden ist, wird in dem Urteil des Gerichts eindrucksvoll geschildert; das Gericht nimmt hier die Perspektive des Opfers ein. Der Akteur schildert zunächst seine Handlung als solche, die gerade einen schweren Schaden vermeiden sollte. Nachdem diese Interpretation (aufgrund der Fernsehaufzeichnung) nicht mehr haltbar ist, bietet A eine andere Interpretation an, die nicht mehr auf eine Relativierung der Schadenshöhe abzielt.

Intention: Die Schädigungs-Absicht (A will sich des lästigen Bewachers B, da dies ihm mit fairen Mitteln nicht gelingt, in einem unbeobachteten Moment durch einen gezielten Schlag entledigen) wird geschildert, indem das Gericht die Perspektive des Opfers einnimmt. Aus dem Urteil geht nicht hervor, ob der Akteur die Absichtlichkeit seines Verhaltens leugnet oder nicht.

Normabweichung: Das Verhalten von A wird vom Gericht nicht nur als schwerer Verstoß gegen die Fußballregeln, sondern sogar als kriminell und unmoralisch bezeichnet, da A unprovokiert,

nur auf seinen Vorteil bedacht, einem Wehrlosen eine potentiell schwerwiegende Verletzung zugefügt hat. Der Akteur dagegen interpretiert sein Verhalten als Reaktion auf ein unfaires Verhalten von B (Klammern), d.h., er rechtfertigt sein Verhalten mit Hilfe der Norm der negativen Reziprozität bzw. des Zurückschlagens (norm of retaliation), so daß es als vergleichsweise angemessen erscheint.

Situativer Kontext: Die Mannschaften von S und H spielten in der Meisterschaftsrunde der Bundesliga. Der Club H war favorisiert, im Verlauf des Spiels wurde jedoch seine Niederlage immer wahrscheinlicher. A hatte als Mittelstürmer die spezielle Aufgabe, Tore zu schießen. Bei dem Freistoß für H war die Chance für A, endlich ein Tor zu schießen, besonders günstig. Die Aufgabe, ein Tor zu schießen, war aus der Sicht der Mannschaft H von spiel- und saisonentscheidender Wichtigkeit.

Perspektivendivergenz: Aus der Begründung des Urteils des Sportgerichtes gegen den Spieler A geht deutlich hervor, daß sich das Gericht die Perspektive des Spielers B, d.h. des Opfers, zu eigen macht und das Verhalten des Täters als höchst unangemessen ansieht. Über die Auffassung des Täters A geht aus dem Urteil nicht viel hervor, doch spricht die Tatsache, daß A Berufung gegen das erste, für ihn ungünstige Urteil eingelegt hatte, dafür, daß A eine positivere Sichtweise seines Verhaltens hat.

Prozeßmerkmale: Bis zum Zeitpunkt der kritischen Aktion verlief das Spiel ohne unfaire Besonderheiten. Insbesondere B war durch keine unfairen Aktionen gegenüber A oder anderen Mitgliedern des Clubs H aufgefallen. Das Gericht betrachtet den Schlag von A gegen B als für das Opfer unerwartet und unprovokiert, d.h., A wird als alleiniger Initiator angesehen. Der Akteur selbst bezeichnet dagegen sein Verhalten gegenüber B als Folge unfairen Verhaltens dieses Spielers.

Fall 2:

In dem Meisterschaftsspiel der Bundesliga zwischen B und H brachte der Spieler X (B) den Spieler Y (H) etwa in der 85. Spielminute regelwidrig zu Fall. Schiedsrichter Q unterbrach das Spiel, um es mit einem Freistoß für H fortzusetzen. Bei seinem Sturz war Y gegen die Beine des Spielers Z gerollt, verhakte sich in ihnen und geriet dadurch mit Z in eine Rangelei, durch die er sich beeinträchtigt fühlte. Als er sich erhob, schlug er daraufhin Z mit der linken Hand einmal ins Gesicht. Abgesehen davon, daß Z den Schlag verspürte, traten hierdurch keine weiteren Folgen ein. Z revanchierte sich für den Schlag sofort durch einen Tritt gegen Y's Füße und wurde deswegen vom Schiedsrichter, der dies gesehen hat, des Feldes verwiesen. Das unmittelbar vorangegangene Verhalten Y's an Z hatte der Schiedsrichter nicht wahrgenommen. Diesen Sachverhalt hält das Bundesgericht durch die Einlassung des Spielers Y, soweit ihr gefolgt werden konnte, durch die Aussagen der Zeugen Z und Q sowie eine Fernsehaufzeichnung der ARD über den geschilderten Vorgang für erwiesen, wobei die fehlende Tiefensicht der Fernsehaufnahme durch die Aussage des Zeugen Z gewissermaßen ersetzt wurde.

Die Einlassung Y's, er habe mit seiner linken Hand gegenüber Z eine versöhnliche Geste machen wollen, hält das Bundesgericht für eine durch die Beweisaufnahme widerlegte und daher unglaubwürdige Schutzbehauptung. Z hat nach seiner glaubwürdigen Aussage die Handbewegung Y's eindeutig als Schlag empfunden, wie auch seine Reaktion mit einem Fußtritt zeigt. Die Fernsehaufzeichnung läßt zusätzlich deutlich erkennen, daß Y's linke Hand vor-schnellt und Z mit seinem Kopf ebenso schnell reagierend zurückzuweichen versucht. Ein derartiges Verhalten ist nicht Ausdruck versöhnlicher, sondern aggressiver Haltung bzw. Erwartung. Im übrigen spricht hierfür auch die Gesamtsituation.

...

Das Bundesgericht ist der Auffassung, daß der Spieler Y wegen seiner Verfehlung nachträglich nicht mehr zu bestrafen ist. Er hat zwar eine Tötlichkeit begangen, als er seinen Gegenspieler ins Gesicht schlug, und möglicherweise würde der Schiedsrichter bei Wahrnehmung dieser Verfehlung deswegen gegen ihn auf Platzverweis erkannt haben. Wie die Spielsituation zeigt, handelte es sich jedoch zur Überzeugung des Bundesgerichtes vom Wollen und der Wirkung her um einen verhältnismäßig leichten Schlag, der offensichtlich auf eine Verärgerung des Spielers über selbst erlittene Unbill zurückzuführen und nicht etwa als Absicht gezielter Verletzung des Gegenspielers Z aufzufassen ist. Denn Y wurde zunächst von seinem Gegenspieler X so regelwidrig angegriffen, daß er zu Fall kam und der Schiedsrichter deswegen das Spiel unterbrach. Erst hierdurch geriet Y in die Rangelei mit dem Spieler Z, die ihn zu dem Handschlag verführte. Die Verfehlung von Y vollzog sich also in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielgeschehen und ist daher nicht als ein Ausnahmefall anzusehen, der ohne Rücksicht auf die Vergehenssituation wegen besonderer Verwerflichkeit nachträglich zu ahnden wäre.

(gekürzte Wiedergabe der Begründung der Einstellung des Verfahrens)

Schaden: Sowohl für das Gericht als auch für das Opfer (Z, der sich mit einem Tritt gegen die Füße von Y revanchierte) bestand der Schaden in einem spürbaren, aber verhältnismäßig leichten Schlag ins Gesicht von Z. Für den Täter Y dagegen scheint keinerlei Schaden erkennbar zu sein.

Intention: Nach Auffassung des Opfers Z läßt sich aus der Bewegung von Y, der Reaktion von Z und der Gesamtsituation auf eine Absicht von Y, Z zu schädigen, schließen. Nach Auffassung des Gerichtes liegt keine direkte Schädigungsabsicht von Y gegenüber Z, sondern eine unbedachte Reaktion von Y auf das Verhalten von X vor. Der Täter Y dagegen unterlegt seiner Aktion eine völlig andere, prosoziale Intention.

Normabweichung: Das Gericht betrachtet das Verhalten von Y zwar als unsportlich und insofern als unangemessen, interpretiert das Verhalten jedoch als verständlich im Sinne der "norm of retaliation". Der Akteur sieht in seinem Verhalten, das nach seiner Auffassung eine Versöhnungsgeste darstellt, keinerlei Abweichung von bestehenden Normen.



Situativer Kontext: Die kritische Szene spielte sich kurz vor Schluß eines Meisterschaftsspiels ab. Die kritische Handlung war ein Teil einer Sequenz feindseliger Interaktionen. Der Schiedsrichter hatte das Spiel bereits wegen des Angriffes von X auf Y unterbrochen.

Perspektivendivergenz: Das Opfer und das Gericht sehen in der Bewegung von Y eine Tötlichkeit, während der Akteur darin eine versöhnliche Geste erblickt. Hinsichtlich der Bewertung der Angemessenheit übernimmt das Gericht teilweise die Täter-Perspektive.

Prozeßmerkmale: Nach Auffassung von Täter, Opfer und Gericht war der Täter vor der kritischen Handlung zunächst unfair attackiert worden und konnte sich anschließend durch eine Rangelei mit dem Opfer beeinträchtigt fühlen. Als Reaktion auf die kritische Handlung attackierte das Opfer seinerseits den Täter mit den Füßen; diese Aktion wurde durch den Schiedsrichter bestraft.

Im Fall 1 hat das Bundesgericht des Deutschen Fußballbundes die Berufung des Spielers A verworfen, A für acht Wochen gesperrt und mit einer Geldstrafe belegt. Im Fall 2 wurde der Berufung des Spielers Y stattgegeben, und das vorherige Urteil des Sportgerichtes gegen Y, eine Sperre von sechs Spielen, wurde auf-

gehoben. In beiden Fällen ging es um ein regelwidriges Verhalten, jedoch fiel die Beurteilung durch das Bundesgericht sehr unterschiedlich aus. Zur Begründung der sehr unterschiedlichen Beurteilungen wird vom Gericht ausdrücklich auf die von MUMMENDEY et al. (1982) angeführten Kriterien für die Beurteilung einer Verhaltensweise als aggressiv Bezug genommen. Während im Fall 1 das kritische Verhalten als unprovokiert, absichtlich schädigend usw. interpretiert wird, wird das Verhalten im Fall 2 als provoziert, nicht mit Schädigungsabsicht ausgeführt etc. gedeutet. Diesen unterschiedlichen Interpretationen folgend werden völlig divergierende Sanktionen für angemessen gehalten.

#### Die Interpretationsgewalt des Schiedsrichters

Die beim Fußballspiel als aggressiv auffallenden Ereignisse (z.B. in den oben herangezogenen Fällen ein Schlag in den Magen oder ins Gesicht) werden offensichtlich gemäß weitgehend den gleichen Beurteilungsmustern identifiziert, die auch in anderen, weniger spektakulären Bereichen des Alltagslebens wirksam sind.

Im Unterschied zu vielen anderen Lebensbereichen existiert jedoch beim Fußball regelmäßig eine mit "Definitionsgewalt" ausgestattete Person - der Schiedsrichter. Allein die Interpretation des Schiedsrichters ist zunächst maßgebend dafür, ob ein Verhalten als aggressiv und daher regelwidrig anzusehen ist oder nicht.

Die Interpretationen des Schiedsrichters sind dabei überindividuell durch einen allgemein verbindlichen Katalog von Regeln festgelegt; so gibt es 17 Hauptregeln und einige Dutzend spezielle Fußballregeln (vgl. EBERSBERGER, MALKA & POHLER, 1980). Zentrale Teile dieses Kataloges dienen dazu, die Kategorien des "forbidden play", des "dangerous play" und des "unfair play" zu spezifizieren und voneinander abzugrenzen. Hierbei fällt auf, daß als ein wesentliches Kriterium dieser Unterscheidung die Schädigungsabsicht fungiert. Bestraft wird z.B. ein Spieler, der absichtlich den Gegner tritt, zu Fall bringt, anspringt,

rempelt, schlägt, hält, stößt, sperrt oder absichtlich den Ball mit der Hand spielt. Der Begriff "Absicht" ist jedoch in den Fußballregeln etwas weiter gefaßt, er ist "nicht gleichzusetzen mit dem Begriff Vorsatz im allgemeinen Sinne. Mit 'absichtlich' ist hier die mangelnde Voraussicht bzw. die Fahrlässigkeit gemeint" (EBERSBERGER et al., 1980, 132). Eine Intention im engeren Sinne liegt also vor, wenn man das betreffende Verhalten dem Akteur zuschreiben, d.h., ihn verantwortlich machen kann. Damit besteht im Fußball - anders als in vielen anderen Verhaltensbereichen - eine recht gute Voraussetzung, Verhaltensweisen als "aggressiv" zu klassifizieren und zu sanktionieren.

Einerseits mag also im Fußball im allgemeinen eine größere Übereinstimmung darüber bestehen, welches Verhalten als unangemessen und sanktionswürdig anzusehen ist, da weniger verschwommene Klassifikationsmöglichkeiten gegeben sind. Auf der anderen Seite ist die Tatsache, daß der Schiedsrichter als einzelnes Individuum die Interpretationsgewalt in der konkreten Situation besitzt, ein Garant dafür, daß die Entscheidung darüber, ob ein Verhalten aggressiv und sanktionswürdig ist, das Ergebnis eines subjektiven Interpretationsprozesses bleibt. Dies wiederum bedeutet genügend Spielraum für Beurteilungs-Divergenzen, da der Schiedsrichter stets nur eine von mehreren möglichen Perspektiven einnehmen kann.

#### Abschließende Bemerkungen

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß es im professionellen Fußball zu außergewöhnlich zahlreichen, spektakulären Attacken mit teilweise schweren Verletzungsfolgen kommt. Immer wieder werden Überlegungen darüber angestellt, welches die verantwortlichen Bedingungen aggressiven Verhaltens im Fußball sind. Nach unserer Auffassung ist es sinnvoll, die beschriebenen Phänomene aggressiven Verhaltens allgemein als spezifische Form sozialer Interaktionen zu betrachten. Solche Interaktionen lassen sich durch die Gesichtspunkte der wechselseitigen Interpretation der kritischen Verhaltensweise, des umgebenden situativen

Kontextes, der Interpretation und Bewertung von unterschiedlichen Positionen aus (Akteur/Opfer/Beobachter) und von Merkmalen des zeitlichen Ablaufs des Geschehens kennzeichnen.

An Beispielen aus der Fußball-Rechtsprechung läßt sich zeigen, daß Beurteilungs- und Bewertungsprozesse für die Definition eines Verhaltens als aggressiv und sanktionswürdig wirksam sind, die mit denjenigen übereinstimmen, die für andere Bereiche des Alltagslebens herausgearbeitet worden sind. Im Unterschied zu diesen Lebensbereichen handelt es sich beim Fußball vor allem um physische Interaktionen, so daß auch Konflikte vorwiegend mit physischen Mitteln ausgetragen werden. Das gesamte Niveau der Auseinandersetzung zwischen den Interaktionspartnern erscheint dadurch als wesentlich spektakulärer. Es läßt sich jedoch zeigen, daß der Gebrauch der Kriterien für die differenzierende Beurteilung solcher Auseinandersetzungen, wie er von den Angehörigen des sozialen Systems "Fußball" vorgenommen wird, mit den im Alltagsleben angewendeten recht gut übereinstimmt. Auf diese Weise kann es dann beispielsweise dazu kommen, daß ein Schlag ins Gesicht als vergleichsweise unbedeutende Verhaltensweise gewertet wird - eine Beurteilung, die in anderen sozialen Kontexten nicht unbedingt geteilt wird.

## Literatur

- Ebersberger, H., Malka, J. & Pohler, R. Schiedsrichter im Fußball. Ein Lehrbuch für Schiedsrichter, Trainer und Spieler. Bad Homburg: Limpert, 1980.
- Gabler, H., Schulz, H.J. & Weber, R. Zuschaueraggressionen - eine Feldstudie über Fußballfans. In G.Pilz et al. (Hrsg.), Sport und Gewalt. Schorndorf: Karl Hofmann, 1982, 23-59.
- Mummendey, A. Aggressives Verhalten. In H.Thomae (Hrsg.), Psychologie der Motive. Band 2 der Serie 'Motivation und Emotion' der 'Enzyklopädie der Psychologie'. Göttingen: Hogrefe, 1982, 321-439.
- Mummendey, A., Bornewasser, M., Löscher, G. & Linneweber, V. Aggressiv sind immer die anderen. Plädoyer für eine sozialpsychologische Perspektive in der Aggressionsforschung. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 1982, 13, 177-193.
- Projektgruppe 'Sport und Gewalt' des Bundesinstituts für Sportwissenschaft. Gutachten 'Sport und Gewalt'. In G.Pilz, D.Albrecht, H.Gabler, E.Hahn, D.Peper, J.Sprenger, H.F.Voigt, M.Volkamer & K.Weis (Hrsg.), Sport und Gewalt. Schorndorf: Karl Hofmann, 1982, 9-22.
- Schmidt, W. Aggression und Sport. Längsschnittuntersuchung sozialpsychologischer Determinanten beim Fußball in unterschiedlichen Belastungssituationen. Ahrensburg: Czwalina, 1978.
- Volkamer, M. Zur Aggressivität in konkurrenzorientierten sozialen Systemen. Eine Untersuchung an Fußball-Punktespielen. Sportwissenschaft, 1971, 1, 33-64.
- Weis, K., Backes, P., Gross, B. & Jung, D. Zuschauerausschreitungen und das Bild vom Fußballfan. In G.Pilz et al. (Hrsg.), Sport und Gewalt. Schorndorf: Karl Hofmann, 1982, 61-95.